

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmenkredit für die Förderung
von preisgünstigem Wohnraum**

vom 6. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 8 und 8a des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Rahmenkredit

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum nach § 6 Bst. a, b und c und § 13 WFG wird ein Rahmenkredit von 33.9 Mio. Franken bewilligt.

² An den Rahmenkredit gemäss Abs. 1 wird der Rahmenkredit von 15 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 angerechnet.

³ Die noch nicht ausgeschöpften Mittel des bisherigen Rahmenkredits werden auf den neuen Rahmenkredit übertragen.

⁴ Für die nach § 6 Bst. b WFG geförderten Wohnungen wird ein weiterer Rahmenkredit für Darlehen von 36 Mio. Franken gewährt, welcher nach Bedarf beansprucht werden kann.

⁵ Für Förderung von alternativen Wohnformen im AHV-Rentenalter nach § 8c WFG wird ein Rahmenkredit von 0.5 Millionen Franken bewilligt.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003²⁾ wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens⁴⁾.

Zug, 6. Mai 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 851.211

²⁾ GS 27, 709

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ In-Kraft-Treten am